

# Wochenblatt

## für Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt für das Königliche Gerichtsamts Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 46.

Dienstag, den 16. Juni

1874.

#### Bekanntmachung,

die Gestellung der militärischpflichtigen Mannschaften vor der Königlichen Departement-Ersatz-Commission betr.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird die Superrevision der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff gestellten und zur anderweitigen Gestellung vor der Departements-Ersatz-Commission verpflichteten, das heißt aller derjenigen Mannschaften, welche von der Kreis-Ersatz-Commission weder von jeder weiteren Gestellung vollständig entbunden, noch auf gewisse Zeit zurückgestellt worden sind,

den 13., 14. und 15. Juli dieses Jahres

in den Hennepischen Restaurationslocalitäten zu Dresden, am Altmarkt No. 14, I. Etage, vornehmen.

Indem dies in Gemäßheit der Bestimmung in § 94<sup>3</sup> der Ersatz-Instruktion bekannt gemacht wird, werden zugleich die zur Gestellung vor der Departements-Ersatz-Commission Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Vermeidung der in § 176<sup>1</sup> der Ersatzinstruktion angedrohten Strafen beim Wechsel ihres dermaligen Aufenthaltes dieß der mit Führung der Stammliste beauftragten Behörde des in verlassenden Ortes sowohl, als auch des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich zu melden haben.

Die leitgedachten Behörden — Stadt- und Gemeinderäthe — aber haben hierüber in Gemäßheit der Bestimmung in § 92<sup>2</sup> die erforderlichen Mittheilungen schleunigst anher gelangen zu lassen.

Dresden, den 23. Mai 1874.

Der Civilvorsteher  
der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Wilsdruff.  
von Vieth.

Ludwig.

#### Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände des Königlichen Gerichtsamts Wilsdruff,  
die Quittungen über Unterstützungs- und sonstige Verläge für Landarme und  
Ausländer betreffend.

In neuerer Zeit ist es häufig vorgekommen, daß von Gemeindevorständen die Quittungen über Unterstützungs- und sonstige Verläge für Landarme und Ausländer an die Cassenverwaltung des Königlichen Ministerium des Innern eingesendet werden, bevor die Letztere zur Auszahlung der bezüglichen Beträge Anweisung erhalten hat, resp. ehe die Percipienten von der erfolgten Zahlungsanweisung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Da die solchenfalls eingegangenen Quittungen von der Ministerial-Cassen-Verwaltung dem Königlichen Ministerium zur Entschließung vorzulegen und von demselben in der Regel erst der zuständigen Königlichen Kreis-Direction zur Präparation zuzustellen sind, so entsteht hierdurch, abgesehen von der Geschäftsvermehrung, eine unerwünschte Verzögerung der beantragten Auszahlung, die gewöhnlich der Königlichen Ministerial-Cassen-Verwaltung zur Last gelegt wird und bei derselben vielfache Erinnerung zur Folge hat.

In Gemäßheit einer von der Königlichen Kreis-Direction zu Dresden unterm 27. vorigen Monats erlassenen General-Verordnung werden daher sämtliche Vorstände der Ortsarmenverbände hiesigen Amtsbezirks auf die aus der vorzeitigen Einsendung der gedachten Quittungen sich ergebenden Weiterungen hierdurch aufmerksam gemacht und zu genauerer Befolgung der Bestimmung in § 5 alin. 2 der Allerhöchsten Verordnung zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1871 angehalten.

Königliches Gerichtamt Wilsdruff, am 13. Juni 1874.

Leonhardi.

#### Tagesgeschichte.

Das neue Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisphümer durch den Staat kommt in Preußen zur Praxis und in Posen wird der Anfang gemacht. Der Oberpräsident der Provinz hat die Domkapitel in Posen und Griesen aufgefordert, binnen 10 Tagen an Stelle des abgesetzten Erzbischofs Ledochowski einen Bisphumusverweser zu wählen, widrigensfalls die Regierung einen königl. Commissarius zur Verwaltung des Diözesanvermögens ic. einzuladen werde. Das Vermögen des bischöflichen Stuhles im Betrag von 123.000 Thaler ist bereits mit Beschlag belegt. — Dem Bischof Martin von Paderborn, der von der ihm auferlegten Geldstrafe noch keinen Heller bezahlt hat, ist am 6. Juni von dem Kreisgericht daselbst die Aufforderung zugegangen, sich in den nächsten acht Tagen zur Abführung der über ihn verhängten Gefängnisstrafe von 6 Wochen zu stellen; wenn nicht, so werde er zwangsläufig abgeführt werden.

Die bayerischen Abgeordneten werden künftig keine Tagegelder mehr erhalten, sondern für jede Session, kurz oder lang, baar 1000

Mark. Sie werden daher lokonisch sprechen, kurz oder schlagend, jedes Wort also gleichsam eine Mark, also jedenfalls markig.

Aus sehr leidenschaftlichen Auftritten in der Nationalversammlung Frankreichs darf man schließen, daß die Republikaner von der Partei Gambettas die Bonapartisten für ihre gefährlichsten Gegner und die Kriegsminister und Finanzminister Cissey und Magne, wenn nicht den Präsidenten Mac Mahon selbst, für deren Helfershelfer halten und deren Anstrengungen, einen Napoleon IV. auf den Thron zu setzen, nicht unterschätzen. Gambetta verlas auf der Rednerbühne den Aufruf eines „Centralausschusses zur Herbeiführung einer allgemeinen Volksabstimmung“ (für Napoleon) vor, denunzierte denselben als eine Bonapartistische Verschwörung und fragte die Minister, was sie thun würden. Die Minister antworteten, sie würden einen sochen Verein nicht dulden, und wenn er wirklich existire, gerichtlich verfolgen. Abg. Rouher, der frühere „Vicekaiser“ (welcher an der Spitze der Bonapartisten steht und von je her ein großer Lügner war,) erklärte, er kenne einen solchen Verein nicht, er halte den Aufruf für gefälscht und beantragte eine Untersuchung. Da